

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.05.2018

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** 10.2

## Vorlage Nr. 164/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	14.05.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	17.05.2018

### Mitwirkung von Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit; Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Jahre 2019 - 2023

Der Präsident des Landgerichtes in Hildesheim hat gem. § 43 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Anzahl der für das Landgericht und die Amtsgerichte des Bezirks erforderlichen Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt.

Die Fraktionen/Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine) habe ich mit Schreiben vom 08.02.2018 entsprechend unterrichtet.

In die Vorschlagslisten sind nach § 36 Abs. 4 S. 1 GVG mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt worden sind. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen ist in Anlehnung an die Einwohnerzahl auf die Gemeinden der Bezirke aufzuteilen.

Für die im Amtsgerichtsbezirk Alfeld zu wählenden Haupt- und Hilfsschöffen sind mindestens 32 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Davon entfallen auf die Stadt Alfeld (Leine) **16 Personen**.

Gem. § 36 Abs. 1 GVG bedarf es für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Kommunalverfassungsrecht. Hat der Rat mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind gem. § 71 Abs. 6 NKomVG die Absätze 2, 3 und 5 dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.

Danach werden die insgesamt 16 in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen in der Weise auf die im Rat vertretenen Fraktionen verteilt, wie es dem Verhältnis der Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen entspricht.

Nach dieser Berechnung entfallen auf die SPD/GRÜNE-Gruppe acht, auf die CDU/FDP-Gruppe sechs und auf die BAL-Ratsfraktion zwei Vorschläge.

Die sich dadurch ergebende Verteilung der Vorschläge muss der Rat durch Beschluss feststellen.

Die Fraktionen/Gruppen sind aufgefordert worden, spätestens für die Ratssitzung am 17.05.2018 die auf sie entfallende Zahl von Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste namentlich zu benennen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

In die Vorschlagsliste sind **nicht** aufzunehmen:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ebenso sind Personen, die aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nicht in der Liste zu erfassen (§ 34 GVG).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass vorbestrafte Personen oder solche, die eine erhebliche Strafe zu erwarten haben, nicht als Schöffen oder Geschworene wirken können.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) benennt die in der beigefügten Liste aufgeführten Personen als Schöffen und Hilfsschöffen für die Jahre 2019 - 2023.“

### **Anlage**

- Liste der Schöffen und Hilfsschöffen für die Jahre 2019 - 2023